

	<p style="text-align: center;">Marktgemeinde Irnfritz-Messern</p> <p style="text-align: center;">Bezirk Horn; Bundesland Niederösterreich</p>	<p><i>Hauptstraße 19, 3754 Irnfritz</i> <i>Tel. 02986/6228</i> <i>Fax 02986/6228-22</i> <i>e-mail gemeindeamt@irnfritz.at</i> <i>Mo - Di. 7.00-12.00, Do. 7.00-12.00, 13.00-18.00,</i> <i>Fr. 7.00-12.00</i></p>
---	--	---

DVR:0471232

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz-Messern hat in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2012 folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit 4,52 % der auf einen Längener entfallenden Baukosten (Euro 265,70), das ist mit Euro 12,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 11.019.562,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 41.474 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **REGENWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit 2,14 % der auf einen Längener entfallenden Baukosten (Euro 233,47), das ist mit Euro 5,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 4.448.627,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 19.054 lfm zugrundegelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S o n d e r a b g a b e n

Ergibt sich aus § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

V o r a u s z a h l u n g e n

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n für den Regenwasserkanal, den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz
beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit Euro 1,70
festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit Euro 11,00 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde Imfritz-Messern zu entrichten.

§ 7

**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister
Hermann Gruber eh